

Augsburger Flughafen GmbH
Platzkontrollstelle
Flughafenstraße 1
86169 Augsburg

Antrag & Genehmigung für den Aufstieg von unbemannten Freiballonen
im Umkreis von 15 Km um den Flughafen Augsburg



Name des Veranstalters:	
Name des Ansprechpartners:	
Veranstaltungsadresse:	
Anzahl der Ballone (ca.):	
Datum:	
Uhrzeit:	
Telefon-/Faxnummer, Emailadresse	

**Bitte unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung kurze telefonische Info an:
0821 / 270 81 34**

Antrag

- genehmigt
 nicht genehmigt
 unter folgenden Auflagen genehmigt

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Ansprechpartner:

Ladurner Helmut & Ganzenmüller Stefan

Tower / Luftaufsicht
Flughafen Augsburg
Flughafenstraße 1
86169 Augsburg
Fax: 0821 / 270 81 39
Tower@augsborg-airport.de

INFO

Für Massenaufstiege von Kinderballonen ist nach §16 LuftVO eine Flugverkehrskontrollfreigabe erforderlich.

Eine schriftliche, bzw. telefonische Freigabe wird grundsätzlich bei Ballonaufstiegen von mehr als 500 Ballonen benötigt, und

- in der Umgebung internationaler Verkehrsflughäfen (z.B. München)
- im Umkreis von 15 Km um **Regionalflughäfen** (z.B. **Augsburg**)
- im Umkreis von 15 Km um Militärflygplätze (z.B. Lechfeld)

Die Freigabe für weniger als 500 Ballone **außerhalb** der oben beschriebenen Schutzbereiche gilt generell erteilt, wenn:

- die Ballone **nicht gebündelt** werden
- zum Befüllen **kein brennbares Gas** benutzt wurde
- **keine harten Gegenstände** (Wunderkerzen, Lichter, Metall, Holz, Plastik, etc.) an den Ballonen befestigt werden

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

(15 MAR 2007)

Zweiter Abschnitt **Allgemeine Regeln**

§ 16

Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums

(1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen im Übrigen der Erlaubnis:

...

3. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, deren brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsatz) mehr als 20 Gramm beträgt,
 4. der Aufstieg von Fesselballonen, wenn sie mit einem Halteseil von mehr als 30 Metern Länge gehalten werden,
 5. der Betrieb von fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 6. der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere Lasergeräte, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- und Abflugs zu oder von einem Flugplatz zu blenden.
- (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Behörde des Landes, soweit nicht der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig ist.

§ 16a

Besondere Benutzung des kontrollierten Luftraums

(1) Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für

...

3. Aufstiege von unbemannten Freiballonen mit einem Gesamtgewicht von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg sowie Aufstiege von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiege von unbemannten Freiballonen.

(2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist

...

3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, soweit der Aufstieg eines unbemannten Freiballons betroffen ist, der Starter dieses Ballons, bei Aufstiegen von gebündelten, unbemannten Freiballonen und Massenaufstiegen von unbemannten Freiballonen, der Veranstalter.

Fünfter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Teilnehmer am Luftverkehr entgegen § 1 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;

...

20. ohne Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 den Luftraum nutzt, der Vorschrift des § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt oder gegen die Auflage einer ihm nach § 16 Abs. 1 erteilten Erlaubnis verstößt;

21. entgegen § 16a Abs. 1 eine Flugverkehrskontrollfreigabe nicht einholt;